

“Gemeinnützige“ Sammlungen innerhalb des Bochumer Stadtgebietes sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Bochum, Umwelt- und Grünflächenamt, 44777 Bochum anzuzeigen. Sollten die Sammlungen in anderen Städten durchgeführt werden, sind die Anzeigen bei den unteren Abfallwirtschaftsbehörden der jeweiligen Städte oder Gemeinden einzureichen (§ 18 Abs. 1 KrWG).

Der Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung sind beizufügen (§ 18 Abs. 3 KrWG):

1. Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie gegebenenfalls des Dritten, der mit der Sammlung beauftragt wird, sowie
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung.

Außerdem kann verlangt werden, dass der Anzeige der gemeinnützigen Sammlung folgende Unterlagen beigelegt werden:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
2. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
3. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 2 gewährleistet wird.

Fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeigen nach § 18 KrWG stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die jeweils mit einem Bußgeld bis zu der Höhe von 10.000 € geahndet werden können.

Die zuständige Behörde kann die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen. Sie hat die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben.

Die Anzeige ist gebührenpflichtig. Gebührenrahmen: 50,- bis 200,- Euro.